



Hinweise zur Antragstellung (Stand: 1. Januar 2008)

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Fördermitteln der Wasserwirtschaft zur Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen im Binnenland

Zu Ziffer 2 des Antrages:

Die Projektbeschreibung (max. 5 Seiten) sollte folgende Inhalte umfassen:

1. Eine knappe **Information über den Projektträger**, seine Eigentümerstruktur und Aufgaben,
2. Eine **Beschreibung des Projektes**, welche die Ausgangssituation, bzw. den Zustand bei Antragstellung gemäß Nr. 7.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland und
 - die Projektpotenziale, -notwendigkeit (z. B. Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche und sonstige Belange – wie beispielsweise Naturschutz und Landwirtschaft -, fachliche Plausibilität, finanziell angemessenes Konzept)
 - die Projektziele (z. B. Schutz von Lebensraum und Landschaft vor Hochwassergefahr, Stärkung der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere des ländlichen Bereichs)
 - die technische Ausgestaltung des Projektes (z. B. Berücksichtigung von Grundsätzen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft und der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege)

verdeutlicht.

Zu Ziffer 6 des Antrages:

Erklärung zu Eigenmitteln

Bitte stellen Sie anhand eines Auszuges aus dem genehmigten Haushaltsplan, einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht oder anderen geeigneten Dokumenten dar, dass der Eigenanteil an der Ko-Finanzierung Ihres Vorhabens gesichert ist.

Bauvorhaben

Die Oberfinanzdirektion prüft im Auftrag der NBank Bauvorhaben mit einem Zuschussvolumen ab 1,5 Mio. Euro. Bei entsprechenden Anträgen werden alle baurelevanten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung benötigt. Bitte wenden Sie sich an die NBank, um sich über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen zu informieren.

Bau und Investitionskostenberechnung

Bitte schätzen Sie die Investitionskosten des Projektes und stellen diese nach Hauptkostengruppen dar. Die Kosten für den Grunderwerb müssen in jedem Fall gesondert ausgewiesen werden. Bei Hochbauten ist eine Kostenschätzung nach DIN 276 notwendig.